Satzung des Fördervereins der Carlo-Mierendorff-Schule in Griesheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carlo-Mierendorff-Schule" und hat seinen Sitz in 64347 Griesheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Carlo-Mierendorff-Schule. Er unterstützt die Schule außerdem bei allen weiteren Aufgaben, die ihr gestellt werden, materiell, personell und ideell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke der Schulförderung an der Carlo-Mierendorff-Schule in Griesheim bestimmt.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Carlo-Mierendorff-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Kinder, deren Eltern Mitglied im Förderverein sind, können bevorzugt bei der Teilnahme am Kursangebot des Vereins berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes zuzustellen. Gegen ihn kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Daneben können Mitglieder und

Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf das Konto des Vereins spenden. Die Spenden werden dem Vereinsvermögen hinzugefügt. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 die Mitgliederversammlung
6.2 der Vorstand
6.3 die Rechnungsprüfer

Zu 6.1: Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies soll einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

6.1.1 den Jahresbericht des/der Vorsitzenden
6.1.2 den Kassenbericht
6.1.3 die Entlastung des Vorstandes
6.1.4 die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre
6.1.5 die Wahl der Kassenprüfer jedes Jahr
6.1.6 die Festsetzung des Mindestbeitrages
6.1.7 die Änderung und Ergänzung der Satzung
6.1.8 der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält ferner Ort und Tag der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung.

Zu 6.2: Der Vorstand besteht aus

6.2.1 Vorsitzende/r
6.2.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r
6.2.3 Schriftführer/in
6.2.4 Kassenwart
6.2.5 Max. 5 Beisitzer/innen
6.2.6 1 Mitglied der Schulleitung (Kraft Amtes)
6.2.7 1 Mitglied des Elternbeirates (vom Schulelternbeirat delegiert).

Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende/r vertreten zugleich den Kassenwart. Vorstand gem. § 26 BGB sind Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 Kassengeschäfte

7.1 Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart bzw. bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter geführt. Er/sie hat jährlich in der Mitgliederversammlung oder auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.

7.2 Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist nur einmal möglich.

7.3 Alle Sparbücher und Konten sind mit Verfügungsberechtigung des Kassenwartes und der Stellvertreter zu versehen.

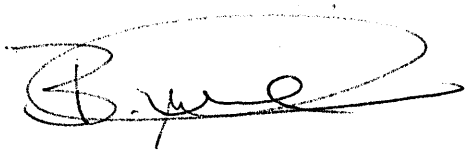
§ 8 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Carlo-Mierendorff-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Carlo-Mierendorff-Schule in Griesheim zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Unterzeichneten in Kraft.

Griesheim, 01.08.2006



Briska Coyne (2. Vorsitzende)